

Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.



UNIFORMORDNUNG

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Mit dieser Ordnung soll ein ordentliches und den Interessen des Vereins entsprechendes Auftreten in jeglichem Auftrag des Musikverein Harmonie Schlierbach e.V. in der Öffentlichkeit sichergestellt und gewährleistet werden.
2. Da dies nicht vollständig durch eine schriftliche Richtlinie garantiert werden kann, wird jeder Musiker dazu angehalten, sich eigenverantwortlich im Sinne eines einheitlichen und sauberen Erscheinungsbildes der Kapelle zu kleiden.

§ 2

Zuständigkeit

1. Die Uniformordnung wird vom Ausschuss erstellt.
2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Ausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 3

Umfang der Uniform

Frauen: schwarze Uniformhose, weiße Uniformbluse, blaue Uniformweste, graues Uniformsakko, Kordel
dazu: schwarze Strümpfe, schwarze Anzugsschuhe

Männer: schwarze Uniformhose, weißes Uniformhemd, blaue Uniformweste, graues Uniformsakko, Kordel
dazu: schwarze Strümpfe, schwarze Anzugsschuhe

§ 4

Anzugsordnung

1. Der Vorstand Musik legt, in Absprache mit dem Musikalischen Leiter, die Anzugsordnung für jeden Auftritt anlassgerecht fest und informiert rechtzeitig auf geeignetem Weg die Musiker.
Diese sind verpflichtet, bei evtl. Unsicherheiten sich selbstständig über die Anzugsordnung beim Musikalischen Leiter zu informieren.
2. Ordentliche und saubere Kleidung während den Auftritten und Veranstaltungen des Vereins sind für jeden Musiker Pflicht. Die Uniform wird immer vollständig und einheitlich getragen.

§ 5 Ausstattung, finanzielle Beteiligung und Eigentum

1. Alle Musiker werden bei Eintritt in den Musikverein in Absprache mit dem Uniformwart mit einer Uniform ausgestattet.
2. Der Ausschuss legt den Betrag der Eigenbeteiligung an einer Uniform fest. Dieser Betrag wird vor Bestellung einer neuen Uniform bzw. bei Ausgabe einer Vorhandenen fällig und wird bei Rückgabe nicht erstattet.
Derzeit ist die Eigenbeteiligung wie folgt festgelegt:

	Anteil Musiker
Erstbeschaffung	150 € Musiker (ab 18 Jahren)
	75 € Jugendliche (unter 18 Jahren)
	Ein Jungmusiker, welche eine vorhandene und nur teilweise vorhandene Uniform übernimmt zahlt 75 €.
Ersatzbeschaffung	Der Musiker trägt 30 % der anfallenden Kosten. Der Musikverein übernimmt die restlichen 70 %.
Verlust, Beschädigung, Verschmutzung	Bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder unsachgemäßer Handhabung und Pflege eines vereinseigenen Kleidungsstückes haftet generell ausschließlich der Musiker in voller Höhe. Über den Grad des Verschuldens bzw. eine eventuelle Beteiligung des Vereins bei Instandsetzung oder Neubeschaffung entscheidet der Ausschuss.
Mutwillige Zerstörung	Der Musiker haftet in voller Höhe.

3. Die Bestandteile Uniformhose, Uniformbluse, Uniformweste, Uniformsakko und Kordel sind Eigentum des Musikvereins.
Die weiteren Kleidungsstücke sind von den Musikern privat nach Vorgaben des Musikvereins selbst zu erwerben und sind jederzeit deren Eigentum.
4. Im Falle der Vereins-Polo-Shirts und Jacken wird in allen Punkten gesondert nach Ausschussbeschluss verfahren.

§ 6 Pflege und Umgang, Haftung

1. Für eine sachgemäße Pflege, Reinigung und Aufbewahrung der Uniform ist der Musiker selbst verantwortlich. Informationen darüber sind beim Uniformwart zu erfragen. Er ist für die Verwaltung der Uniform zuständig.
2. Uniformhose, Uniformweste, Uniformsakko und Kordel bedürfen der professionellen Reinigung und dürfen nicht selbst gewaschen werden. Die anfallenden Reinigungskosten trägt der Musiker.
3. Bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder unsachgemäßer Handhabung und Pflege eines vereinseigenen Kleidungsstückes haftet generell ausschließlich der Musiker in voller Höhe.

Über den Grad des Verschuldens bzw. eine eventuelle Beteiligung des Vereins bei Instandsetzung oder Neubeschaffung entscheidet der Ausschuss.

§ 7 Aus- und Rückgabe

1. Die Aus- und Rückgabe der Uniform erfolgt durch den Uniformwart in Absprache mit dem Musikalischen Leiter und dem Vorsitzenden Musik.
2. Die Ausgabe erfolgt erst bei vollständiger Zahlung der Eigenbeteiligung gemäß § 5 Abs. 2.
3. Bei Ausscheiden eines Musikers aus dem Musikverein bzw. bei längerem Unterbrechen der aktiven Tätigkeit muss die komplette Uniform gereinigt und in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückgegeben werden. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Uniformwart und dem Vorsitzenden Musik.
4. Über eine Ausnahmeregelung hiervon, insbesondere bei zeitlich begrenztem, mit dem Musikalischen Leiter und dem Vorsitzenden Musik abgestimmtem Pausieren, entscheiden der Musikalische Leiter und das Vorstandsgremium.
5. Bei Ausscheiden ist die Uniform binnen vier Wochen im Zustand nach § 6 Abs. 2 beim Uniformwart zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Uniformordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen und tritt damit in Kraft.